

1975

Ausgegeben zu Bonn am 25. Oktober 1975

Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 75	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 11/75 — Zollkontingente für griechische Weine)	1429
2. 10. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Kapitalhilfe	1430
2. 10. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Kapitalhilfe	1432
7. 10. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	1434
7. 10. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1434
7. 10. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	1435
7. 10. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	1435
7. 10. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	1436
7. 10. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	1436
7. 10. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	1437
8. 10. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über Flüchtlingsseeleute	1437
14. 10. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung zu dem Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre und des Protokolls	1439

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 11/75 — Zollkontingente für griechische Weine)**

Vom 23. Oktober 1975

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), wird verordnet:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung werden im Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland“ die Zusätzlichen Anmerkungen zu Tarifnummer 22.05 wie folgt geändert:

1. Die Zusätzliche Anmerkung 6 erhält folgende Fassung:

„6. Für Trinkweine (Tarifstellen 22.05 A und C) griechischer Erzeugung, die bis 31. Oktober 1976 der Zollstelle gestellt werden, wird bis zu einer Menge von 75 750 hl tarifliche Zollfreiheit gewährt, bis 30. Juni 1976 jedoch nur

gegen Vorlage eines Zollkontingentscheines des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt am Main.“

2. Die Zusätzliche Anmerkung 7 erhält folgende Fassung:

„7. Für Waren (aus Tarifstelle 22.05 C) griechischer Erzeugung, die bis 31. Oktober 1976 der Zollstelle gestellt werden, wird bis zu

- a) einer Menge von 50 000 hl tarifliche Zollfreiheit gewährt, wenn die Waren unter den in der Zusätzlichen Anmerkung 3 genannten Bedingungen abgefertigt werden,
- b) einer Menge von 68 500 hl tarifliche Zollfreiheit gewährt, wenn die Waren unter den in den Zusätzlichen Anmerkungen 2, 4 und 5 genannten Bedingungen abgefertigt werden.

Nicht ausgenutzte Teilmengen sind ab 1. Juli 1976 gegeneinander austauschbar. Wird eine

Teil-Zollkontingentsmenge vor diesem Zeitpunkt vollständig ausgenutzt, so werden Waren, die die Voraussetzungen dieses Teil-Zollkontingents erfüllen und für die wirksame Zollanträge in der Zeit von der Erschöpfung der Teil-Zollkontingentsmenge bis zum 30. Juni 1976 gestellt worden sind, gleichzeitig zum ersten Anrechnungszeitpunkt im Monat Juli 1976 auf die nicht ausgenutzte Teilmenge des anderen Teil-Zollkontingents angerechnet."

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1975

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Kapitalhilfe**

Vom 2. Oktober 1975

In Bujumbura ist am 1. September 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 1. September 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Oktober 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Burundi

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Burundi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Burundi beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Burundi (oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern) bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, und der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Deutsche Entwicklungsgesellschaft — DEG), Köln-Lindenthal, für die Vorhaben

- a) Erneuerung und Erweiterung des Elektrizitätsverteilernetzes von Bujumbura,
- b) Bau eines Wasserkraftwerks am Ruvyironza und Verstärkung des Elektrizitätsverteilernetzes von Gitega,
- c) Wasserversorgung und Verbesserung des Wasserversorgungsnetzes von Gitega,
- d) Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen am Tanganyika-See für die Wasserversorgung von Bujumbura,
- e) DEG-Beteiligung an der Banque Nationale de Développement Economique (BNDE),

wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen treuhänderische Beteiligung bis zur Höhe von insgesamt 5,93 Mio DM (in Worten: Fünfmillionenneunhundertdreißigtausend Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a—d, die treuhänderische Beteiligung nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau/Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Burundi, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

(3) Die Regierung der Republik Burundi garantiert hinsichtlich der Beteiligung der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Entwicklungsgesellschaft) mbH an der Banque Nationale de Développement Economique (BNDE) den freien Transfer des Kapitals, der Erträge und im Falle der Veräußerung oder der Liquidation des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Burundi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau/Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Burundi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Burundi überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt ggf. die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Burundi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bujumbura, am 1. September 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Paul Janetschek

Für die Regierung der Republik Burundi
Gilles Bimazubute

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Kapitalhilfe**

Vom 2. Oktober 1975

In Bujumbura ist am 1. September 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 1. September 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Oktober 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Burundi

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Burundi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Burundi beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Burundi (oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern) bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Erneuerung und Erweiterung des Elektrizitätsverteilernetzes von Bujumbura“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist (ein) Darlehen bis zur Höhe von insgesamt drei Mio (drei Millionen Deutsche Mark) DM aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Republik Burundi, soweit sie nicht Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund des abzuschließenden Vertrages garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Burundi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in Burundi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Burundi überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Burundi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Bujumbura, am 1. September 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Paul Janetschek

Für die Regierung der Republik Burundi
Gilles Bimazubute

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation
Vom 7. Oktober 1975

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 22. Januar 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 43) und vom 19. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1103) ist nach ihren Artikeln 4 und 79 für

Tonga am 14. August 1975
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Juni 1975 (Bundesgesetzblatt II S. 1103).

Bonn, den 7. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum
Vom 7. Oktober 1975

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 295) tritt nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Kongo am 2. Dezember 1975
Tunesien am 28. November 1975
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1119).

Bonn, den 7. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz der Hersteller von Tonträgern
gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger**

Vom 7. Oktober 1975

Das Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1669) tritt nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Brasilien am 28. November 1975
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. April 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 644).

Bonn, den 7. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 7. Oktober 1975

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 391) tritt nach ihrem Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Kongo am 5. Dezember 1975
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. August 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1264).

Bonn, den 7. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 7. Oktober 1975

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 418) ist nach ihrem Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b für

Monaco am 4. Oktober 1975
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1118).

Bonn, den 7. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza
über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen
für die Eintragung von Marken**

Vom 7. Oktober 1975

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung des Abkommens von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 434) ist nach ihrem Artikel 9 Abs. 4 Buchstabe b für

Monaco am 4. Oktober 1975
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 930).

Bonn, den 7. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Verkehr**

Vom 7. Oktober 1975

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1973 zu dem Abkommen vom 5. November 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 340) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1

am 1. September 1973

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 7. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls über Flüchtlingsseeleute**

Vom 8. Oktober 1975

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. April 1975 zu dem Protokoll vom 12. Juni 1973 über Flüchtlingsseeleute (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 421) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Artikel IV Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 13. August 1975

in Kraft getreten ist; die Annahmeerkunde ist am 13. August 1975 bei der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt worden.

Das Protokoll ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Australien am 30. März 1975

(einschließlich Papua-Neuguinea)

Dänemark am 30. März 1975

Frankreich am 16. Juli 1975

(für das gesamte Hoheitsgebiet
der Französischen Republik)

Frankreich hat bei der Hinterlegung der Annahmeerkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«En ce qui concerne l'article II, la France ne se considère pas liée par ses dispositions et déclare que les différends concernant l'interprétation et l'application du Protocole qui n'auront pu être réglés par d'autres moyens, ne pourront être portés devant la Cour Internationale de Justice qu'avec l'accord de toutes les parties au différend.»

„Frankreich betrachtet sich durch Artikel II nicht als gebunden und erklärt, daß Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Protokolls, die nicht auf andere Weise beigelegt werden können, nur mit Zustimmung aller Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden können.“

Kanada	am	30. März 1975
Marokko	am	30. März 1975

Marokko hat bei der Hinterlegung der Annahmeerkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«En cas de litige, tout recours devant la Cour Internationale de Justice doit se faire sur la base d'un consentement de toute les parties intéressées.»

„Im Streitfall kann der Internationale Gerichtshof nur mit Zustimmung aller beteiligten Parteien angerufen werden.“

Niederlande (für das Königreich in Europa)	am	30. März 1975
Norwegen	am	30. März 1975
Schweden	am	30. März 1975
Schweiz	am	30. März 1975
Vereinigtes Königreich	am	30. März 1975

Das Vereinigte Königreich hat die Anwendung des Protokolls mit Wirkung der nachstehend angegebenen Daten auf die folgenden Hoheitsgebiete erstreckt:

Belize	am	5. Mai 1975
Britische Jungferninseln	am	30. März 1975
Britische Salomonen	am	5. Mai 1975
Brunei	am	15. April 1975
Dominica	am	15. April 1975
Falklandinseln	am	30. März 1975
Kanalinseln	am	30. März 1975
Insel Man	am	30. März 1975
Montserrat	am	30. März 1975
Santa Lucia	am	30. März 1975
Seychellen	am	30. März 1975
St. Helena	am	30. März 1975
St. Vincent	am	30. März 1975

Bonn, den 8. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung zu dem Protokoll
über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation
für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre
und des Protokolls

Vom 14. Oktober 1975

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 1. April 1975 zu dem Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (Bundesgesetzbl. II S. 393) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 4 Abs. 1

am 25. Juli 1975

in Kraft getreten ist.

Am selben Tag ist das Protokoll vom 13. August 1974 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre nach seinem Artikel 29 für

die Bundesrepublik Deutschland,
Frankreich und
Schweden

in Kraft getreten.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 2. Juli 1975 bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt worden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Verordnung vom 6. März 1971 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (Bundesgesetzbl. II S. 116) außer Kraft getreten.

Bonn, den 14. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 296. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 193 vom 16. Oktober 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen

und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 193 vom 16. Oktober 1975 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.